GEORGS
MARIEN
HUETTE

Stadt Georgsmarienhütte

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schwarzer Weg“
in der Stadt Georgsmarienhütte, OT Kloster Oesede, Landkreis Osnabrück

stadtlandkonzept
Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Auftraggeber:	Stadt Georgsmarienhütte FB IV – Stadtplanung – Frau Beckendorff Oeseder Straße 49124 Georgsmarienhütte
Projekt:	Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schwarzer Weg“ in der Stadt Georgsmarienhütte, OT Kloster Oesede, Landkreis Osnabrück
Berichtstyp:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Projektnummer:	0798
Kurztitel:	AFB B-Plan Nr. 5 ‚Schwarzer Weg‘ • Georgsmarienhütte
Version:	1
Stand:	01/2024
Bearbeitung:	Frank Baudisch, Dipl.-Biol. (Projektleitung) Meike A. Pust, M. Sc. Behaviour (Sachbearbeitung)
Datenlizenz:	Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen und verwendeten Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024 LGLN oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE/ BKG (2020)
Allgemeine Hinweise:	Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Unterschrift:	

stadtlandkonzept
Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Alte Bielefelder Straße 1
33824 Werther (Westf.)
05203 9182090
mail@stadtlandkonzept.de

INHALT

1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen 1

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben 3

2.1 Vorhabenbeschreibung 3
2.2 Projektbedingte Wirkfaktoren 4
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 4
2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 5
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6

3 Methodik 8

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 8
3.2 Ablauf einer Artenschutzprüfung 8
3.3 Zugriffsverbote 9
3.4 Umweltschadensrecht 10

4 Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebietes 11

5 Stufe I – Vorprüfung 14

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums 14
5.1.1 Daten des Messtischblattes (MTB) 14
5.1.2 Sonstige Hinweise 15
5.1.3 Zusammenfassende Darstellung des Artenspektrums 15
5.2 Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren) 15
5.2.1 Säugetiere 15
5.2.2 Vögel 16
5.2.3 Amphibien 17
5.2.4 FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie 17
5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung 17

6 Maßnahmenplanung 19

6.1 Vermeidungsmaßnahmen 19

7 Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung des Eingriffes 22

8 Literatur- und Quellenangaben 24

ANLAGEN

Anlage 1 Relevanzprüfung

1

Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Die Vorgaben leiten sich aus den europarechtlichen Vorgaben der Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992, der sog. FFH-Richtlinie (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie der Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979, der sog. Vogelschutzrichtlinie (Abl. EG Nr. L 103) ab.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst (**Zugriffsverbote**):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Entnahmeverbot**).“

Der hier betrachtete Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Somit ist für die Änderung des Baubauungsplans kein Umweltbericht erforderlich, jedoch erfolgt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Ein Abprüfen der Zugriffsverbote bezieht sich demnach lediglich auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten.

2

Allgemeine Angaben zum Vorhaben

In diesem Kapitel erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens sowie seiner wesentlichen Merkmale während der Bau- und Betriebsphase. Auch die anlagebedingten Auswirkungen werden in diesem Kapitel dargestellt.

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Georgsmarienhütte plant eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schwarzer Weg“ im Stadtteil Kloster Oesede. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück „Glückaufstraße 194“ mit einer Fläche von etwa 1.565 m². Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein weiteres Wohngebäude (ein Einzel- oder Doppelhaus) im Geltungsbereich errichten zu können. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“ – 1. Änderung ist für den rückwärtigen Bereich des Grundstücks „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt.

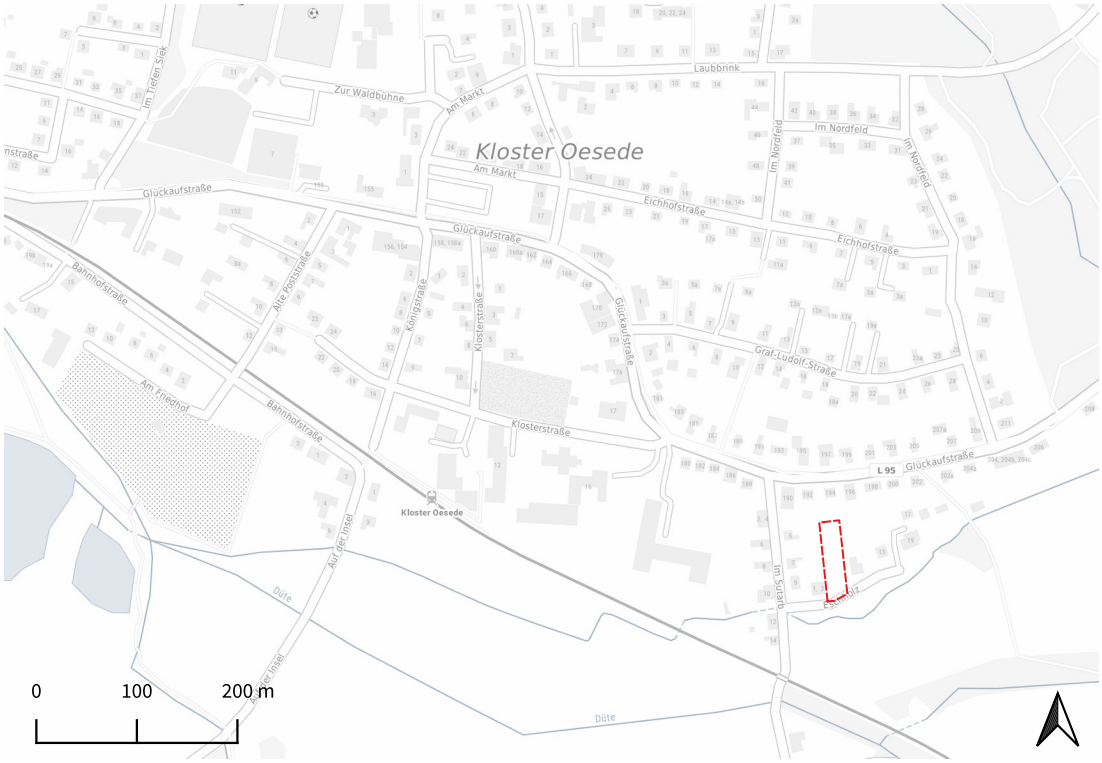

Abbildung 1 Räumliche Einordnung des Geltungsbereichs (rot)

2.2 Projektbedingte Wirkfaktoren

Für diese Prüfung werden die folgenden projektspezifische Wirkfaktoren zugrunde gelegt, die in die zeitlich und räumlich zu unterscheidenden Phasen Bau, Anlage und Betrieb unterteilt werden.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt. Vorhabenbezogen sind folgende Auswirkungen für die Konfliktanalyse von Bedeutung:

- **Flächeninanspruchnahme**

Im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung ist eine Beanspruchung von Tierlebensräumen mindestens im Umfang der überbauten Fläche zu erwarten.

Mit der baulichen Inanspruchnahme sind aber auch das Entfernen der Vegetation, die Lagerung von Materialien und ggf. Bodenabtrag verbunden. Hierdurch können temporär und zum Teil auch dauerhaft (im Falle von Gehölzrodungen) geeignete Lebensraumstrukturen für Tierarten verloren gehen oder ihre Eignung verlieren. Aber auch die Möglichkeit, dass durch die Baufeldfreimachung z. B. Vogelarten (in jeglicher Entwicklungsform) getötet, verletzt oder beschädigt werden oder Nester zerstört werden, kann nicht pauschal ausgeschlossen werden.

- **Bauzeitliche Anlagen und Wege**

Potenziell ist eine temporäre Zerschneidung von (Teil)-Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch eine Baustraße sowie das Aufstellen von Zäunen als Baufeldbegrenzung möglich. Ver- bzw. Behinderungen von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen können die Folge sein. Auf Grund der geringen Größe des B-Plangebietes und der bereits vollständig vorhandenen Erschließung handelt es sich dabei theoretisch nur um kleine Zufahrten oder Absperrungen. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sind daher i. d. R. aus den bauzeitlichen Wirkungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Mit Ausnahme baubedingter Flächeninanspruchnahme wird dieser Wirkfaktor nicht detailliert betrachtet, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind.

- **Emissionen und optische Reize**

Im Unterschied zum gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung auf z. B. Tiere kann dadurch kurzfristig größer sein, die Dauerbelastung in der Regel aber geringer. Dementsprechend kann sich hierbei keine Gewöhnung, wie z. B. an Verkehrslärm einstellen. Die auftretenden Störungen sind jedoch von Art zu Art entsprechend den jeweiligen Ansprüchen an ihre Umwelt sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich treten die beschriebenen baubedingten Auswirkungen, insbesondere Lärm- und Lichtemissionen sowie Störreize durch Bewegungen, nur im unmittelbaren Umfeld der durchgeführten Bauarbeiten und nur für die Zeit der Bauarbeiten auf.

Auch wenn man davon ausgeht, dass sämtliche eingesetzte Baufahrzeuge bzw. Maschinen hinsichtlich des Emissionsverhaltens zugelassene Aggregate sind, können Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung sensibler Arten nicht ausgeschlossen werden. Z. B. können Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten von bestimmten Fledermäusen führen (im konkreten Vorhaben handelt es sich aber nicht um eine Nachtbaustelle). Demnach besteht besonders für empfindliche Arten die Gefahr eines temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- oder Rasthabitaten.

Auf Grund der Lage der Vorhabenfläche im Wohngebiet ist eine Scheuchwirkung sensibler Arten durch menschliche Präsenz auf der Baustelle auszuschließen. Zudem besteht u.a. durch die umliegenden Straßen und Wohnhäuser bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Vorbelastung an Störeinflüssen, die ein Vorkommen sensibler Arten unwahrscheinlich macht. In Verbindung mit den räumlichen und zeitlichen Begrenzungen der baubedingten Emissionen bzw. Reizen sind i. d. R. keine erheblichen Störungen von Tierarten, die sich auf die lokale Population auswirken könnten, zu erwarten.

- Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räum- und Abrissarbeiten sowie beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen. Diese können, je nach Empfindlichkeit der betroffenen Art, zu einer Betroffenheit von Tieren führen. So reagieren z. B. Reptilien, wie die Zauneidechse, sehr empfindlich gegenüber Erschütterungen.

Eine Beeinträchtigung anderer Tierarten ist besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhaft und i.d.R. nicht bzw. nur in langen Zeiträumen veränderlich. Sie werden in erster Linie vom Baukörper und seiner räumlichen Dimensionierung geprägt. Zudem zählen zu den anlagebedingten Wirkfaktoren des hier betrachteten Vorhabens:

- Überbauung

Im Gegensatz zur baubedingten Flächenbeanspruchung ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausschließlich von dauerhafter Natur. Die Überbauung setzt sich aus (Verkehrs-)Wegen sowie aus der Vollversieglung von Flächen des geplanten Gebäudes zusammen.

Eine Rodung der Gehölze zur Errichtung des Wohngebäudes führt zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für gehölzbewohnende Tierarten. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope werden Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten können Flächen verloren gehen, die ihnen zur Nahrungssuche (z. B. Eulen, Greifvögel oder Fledermäuse) dienen. Art und Ausmaß der Beeinträchtigung von möglichen Lebensräumen werden im Einzelfall in Abhängigkeit von den betroffenen Arten behandelt.

- **Barrierewirkung und Zerschneidung**

Durch die Überplanung von Freiflächen kann es zu einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen Habitaten kommen. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. traditionelle Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien von der Planung betroffen sind.

Bei der hier geplanten Überbauung von Freiflächen können Barrierewirkungen auftreten, die vorrangig für bodenmobile Arten relevant sind.

Auf Grund der Lage der Vorhabenfläche innerhalb eines Siedlungsbereichs besteht eine wesentliche Vorbelastung hinsichtlich des Wirkfaktors in Gestalt der „Verinselung“ der Fläche.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen. Von der Errichtung von Wohngebäude sind insbesondere folgende Auswirkungen herauszustellen:

- **Optische und akustische Störungen**

Diese Form von Störreizen können durch Personenverkehr sowie durch Lärmemissionen des geplanten Wohngebäudes selbst hervorgerufen werden. Diese visuellen und akustischen Störungen sind jedoch entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Arten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Auswirkungen können während der Brutzeit zu reproduktionsmindernden Effekten bei störempfindlichen Vogelarten führen. Da auf die Vorhabenfläche bereits jetzt Störungen durch die angrenzenden Wohngebäude sowie die vorhandenen Straßen wirken, kann das Vorkommen störempfindlicher Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches jedoch ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes wird sich die Schallkulisse nicht wesentlich erhöhen, sodass keine zusätzliche Maskierung bedeutsamer Tierlaute (z. B Vogelgesang, Kontaktlaute) zu erwarten ist.

- **Lichtemissionen**

Die Lichtemission ist Bestandteil der optischen und akustischen Störungen. Die Komplexität dieses Wirkfaktors fordert jedoch eine eigenständige Betrachtung. Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B.

Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Wie zuvor besteht für den Geltungsbereich auch eine Vorbelastung von Lichtemission durch die angrenzende Wohngrundstücke. In Verbindung mit der Größe des Vorhabens, ist eine Entwertung von Nahrungsrevieren und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale, welche den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, unwahrscheinlich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich folgende Wirkfaktoren (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

Tabelle 1 Projektspezifische Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	Auswirkung bzw. Tatbestand gem. § 44 BNatSchG	Betroffene Tiergruppe
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung	• Tötungstatbestand • Schädigungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien
Bauzeitliche Anlagen und Wege	• Schädigungstatbestand	*– Nicht relevant –*
Emissionen und optische Reize	• Schädigungstatbestand	*– Nicht relevant –*
Erschütterungen	• Tötungstatbestand • Störungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien

Anlagebedingt Wirkfaktoren	Auswirkung bzw. Tatbestand gem. § 44 BNatSchG	Betroffene Tiergruppe
Überbauung	• Schädigungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien
Barrierewirkung und Zerschneidung	• Schädigungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Auswirkung bzw. Tatbestand gem. § 44 BNatSchG	Betroffene Tiergruppe
Optische und akustische Störungen	• Tötungstatbestand • Störungstatbestand • Schädigungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse
Lichtemission	• Störungstatbestand • Schädigungstatbestand	• Vögel- und Fledermäuse

3

Methodik

Die nachfolgenden Kapitel stellen die Bearbeitungsmethodik dar, die diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Grunde liegen.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen.

Das Untersuchungsgebiet für die Vorprüfung wird im Regelfall auf 500 m festgesetzt. Dieser Wert orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (Garniel & Mierwald, 2010) bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (Gassner, et al., 2010, p. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel.

3.2 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Der Ablauf und Inhalt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der ersten Stufe werden alle zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt (Arbeitsschritt I.1). Dazu wird das bedeutsame Artenspektrum mit Hilfe allgemein zugängiger Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsgebiet wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange der vorkommenden Arten durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschritt I.2). Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-für-Art Prüfung notwendig (Stufe II).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Diese Stufe beinhaltet eine vertiefende Überprüfung der in Stufe I herausgestellten Arten. In diesem Schritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. welche Zugriffsverbote eintreten (Wirkprognose). Zudem werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um artenschutzrechtliche Verbote abzuwenden.

Stufe III – Ausnahmeverfahren

In diesem Schritt wird ggf. untersucht, ob die drei Ausnahmevoraussetzung (*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand*) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

3.3 Zugriffsverbote

Für die bereits genannten Zugriffsverbote gelten folgende Regelungen.

- **Tötungsverbot** (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht den Tötungstatbestand). Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird.

- **Störungsverbot** (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als eine Gruppe von Individuen einer Art, „die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“.

Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine „**lokale Population** im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“ definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v. a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z. B. Feldlerche) oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet.

- **Schädigungsverbot** (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß §44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

In diesem Zusammenhang eröffnet der § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen; *continuous ecological functionality-measures*). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und im vollem Umfang erhalten werden kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand*).

3.4 Umweltschadensrecht

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Um von einer möglichen Haftung freigestellt werden zu können, werden daher im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (Kapitel 5.2.4).

4

Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich umfasst ein bisher unbebautes Grundstück in Siedlungsrandlage. Das Siedlungsgebiet erstreckt sich in Richtung Norden bzw. Nordwesten des Untersuchungsgebiets (UG). Die Hauptstraße „Glückaufstraße (L 95)“ verläuft von Ost nach West nördlich des Geltungsbereichs Richtung Georgsmarienhütte. Südlich der Vorhabenfläche in etwa 90 m Entfernung verläuft zudem der Schienenverkehr (Südost nach Nordwest), welcher durch den im Westen gelegenen Bahnhof „Kloster Oesede“ verläuft.

Der südliche Bereich des Untersuchungsgebiets ist geprägt durch feuchtes Grünland und landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), wohingegen im Nordosten des UG größere Waldbereiche vorzufinden sind.

Der Bach „Düte“ verläuft im Süden des Untersuchungsgebiets. Ein namenloser Bach mündet außerhalb des UG in die „Düte“ und verläuft ca. 15 m südlich der Vorhabenfläche. Der Bereich um den Bach ist durch Gehölzstrukturen geprägt und grenzt südlich an offenes Grünland.

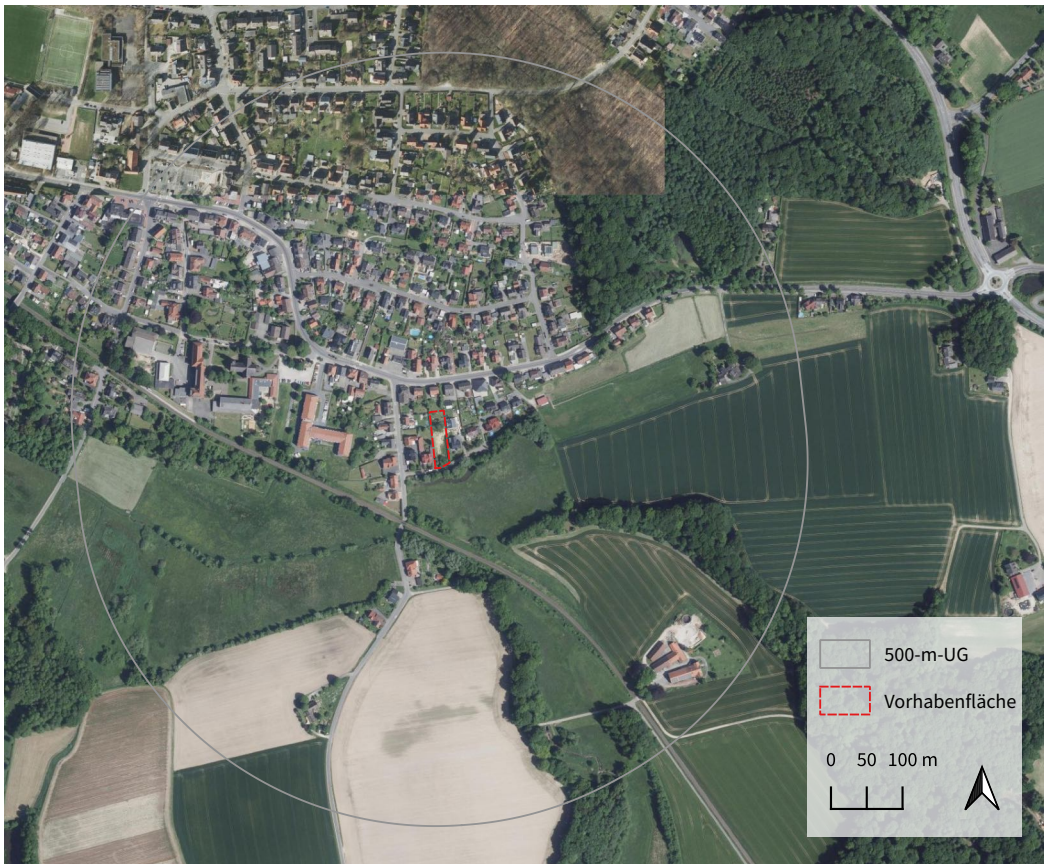

Abbildung 2 Übersichtslageplan zur räumlichen Einordnung der Biotope des Projektstandortes (rot)

Zwischen dem Bach und der Vorhabenfläche verläuft die Straße „Eschholz“. Die Vorhabenfläche ist von drei Seiten umgeben von Wohngrundstücken, deren Gärten, zumeist durch Hecken getrennt, an die jeweiligen Außengrenze des Nachbargrundstücks grenzen. Neben einzelnen Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie einzelnen Baumgruppen zeichnen sich die Gärten vorwiegend durch Scherrasen aus. Auf der Vorhabenfläche selbst sind neben einer Grünfläche weitere einzelne Gehölze zu finden. Zudem wurde die Vorhabenfläche augenscheinlich in jüngerer Vergangenheit auch für die Baustelleneinrichtung zu benachbarten Bauvorhaben genutzt. Entsprechend finden sich im zentralen Flächenteil größere Bereiche mit lückiger Vegetationsbedeckung.

Abbildung 3 Detailliertere Übersicht zur räumlichen Einordnung der Biotope des Projektstandortes (rot)

Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Biotopstrukturen im Umfeld der Vorhabenfläche lassen sich unter Zuhilfenahme des „Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Teil A) Lebensraumelemente, sog. „Habitatkomplexe“ herausstellen (Theunert, 2015). Für den Fall, dass für eine Artengruppe keine faunistischen Kartierungen vorliegen, lässt sich anhand dieser Daten und mit Hilfe des betroffenen Messtischblattes das mögliche Artenspektrum eines Untersuchungsgebietes ableiten. Wenn die Vorhabenfläche innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes liegt und die festgestellten Habitatstrukturen als Lebensraum geeignet sind, so wird angenommen, dass die jeweilige Art innerhalb des UG (potenziell) vorkommen kann.

Tabelle 2 Lebensraumtypen innerhalb des 500-m-UG

Nr.	Habitatkomplex	Verortung im UG
1	Wälder	(Laub-) Wald im Nordosten
2	Gehölze	Insbesondere entlang kleiner Fließgewässer im Südosten und Westen des UG sowie in Gärten und Parks im Siedlungsraum
3	~~Quellen~~	
4	Fließgewässer	Südliches UG Bach „Düte“ sowie namenlose Kleingewässer
5	Stillgewässer	See am Waldgebiet im Nordosten
6	~~Sümpfe, Niedermoore, Ufer~~	
7	~~Hoch- und Übergangsmoore~~	
8	~~Fels-, Gesteins- und Offenlandbiotope~~	
9	~~Heiden, Magerrasen~~	
10	Grünland, Grünanlagen	Im Süden des UG, insb. im Umfeld der Fließgewässer
11	Äcker	Im Süden und Osten des UG
12	Ruderalfluren	Insbesondere entlang der Schienen und Straßen
13	Gebäude	Siedlungsbereich im Nord/Nordwesten des UG
14	~~Höhlen~~	
15	~~Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare~~	
16	~~Watt~~	
17	~~Strand, Küstendünen~~	
18	~~Salzwiesen~~	-

5

Stufe I – Vorprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Stufe I „Vorprüfung mit Artenspektrum und Wirkfaktoren“ wird geklärt, welche Arten einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Vorprüfung bzw. Relevanzprüfung setzt sich aus zwei untergegliederten Arbeitsschritten zusammen, die folgende Fragen zu beantworten haben:

- *Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?*
  (Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums)
- *Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?*
  (Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Eine zusammenfassende Auflistung und Begründung der Relevanzprüfung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Für die Vorprüfung, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Daten des NLWKN für die betroffenen Messtischblätter (NLWKN, 2011)
- Abfrage im Fledermaus Informationssystem BatMap des NABU Niedersachsen (NABU Niedersachsen, 2024)
- Abfrage auf *ornitho.de* des Deutschen Dachverbands für Avifaunisten (DDA e.V., 2024)

5.1.1 Daten des Messtischblattes (MTB)

Das Untersuchungsgebiet des geplanten Vorhabens überlagert sich mit Quadrant 4. des Messtischblattes Nr. 3714 (Osnabrück) und Quadrant 2. des Messtischblattes Nr. 3814 (Bad Iburg). Unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 aufgeführten Lebensraumtypen ist nach Angaben des NLWKN (2011) mit Vorkommen von 7 Säugetierarten, 84 Vogelarten sowie jeweils 1 Amphibienart zu rechnen.

Die Anlage 1 stellt die Arten in einer zusammenfassenden Tabelle dar.

5.1.2 Sonstige Hinweise

Darüber hinaus wurden weitere zur Verfügung stehende Daten ausgewertet. Über eine Abfrage beim Fledermaus Informationssystem BatMap (NABU Niedersachsen, 2024) konnte das Vorkommen **4** weiteren Fledermausarten bestätigt werden. Des Weiteren erfolgte eine Abfrage der Seite *ornitho.de* (Informationen zum vogelkundlichen Geschehen in Deutschland) bezüglich aktueller Meldungen zwischen dem 17.01. und 23.01.24. Somit ergaben sich Hinweise auf **1** weitere Vogelart (Silberreiher) im Kreis Georgsmarienhütte (DDA e.V., 2024).

5.1.3 Zusammenfassende Darstellung des Artenspektrums

Als Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums lässt sich herausstellen, dass innerhalb des hier betrachteten Untersuchungsgebietes Vorkommen von 11 Säugetierarten, 85 Vogelarten sowie jeweils 1 Amphibienart zu erwarten sind.

5.2 Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Anhand der Relevanzprüfung werden alle (potenziell) im UG vorkommenden Arten herausgefiltert (Ergebnis der Stufe I.1), für die unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren (vgl. Kap. 2.2) eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

5.2.1 Säugetiere

Durch die Vorprüfung des Artenspektrums konnte ein Vorkommen von 11 Säugetierarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.1.3).

Die 7 Arten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die im NLWKN aufgelistet wurden, konnten über BatMap bestätigt werden. Hinweise der 4 weiteren Arten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) ergaben sich durch das Fledermaus Informationssystems des NABU Niedersachsen (NABU Niedersachsen, 2024).

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist insbesondere ein potenzieller Verlust von Lebensraumstrukturen zu betrachten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate).

Die Überplanung von Gehölzen kann mit einem Verlust von Fledermausquartieren einhergehen. So sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von > 30 cm auf entsprechende Strukturen (Astabbrüche, Baumhöhlen) zu untersuchen, welche potenzielle Fledermausquartiere darstellen können (vgl. $V_{ART}2$, Kap.6). Für den Fall eines solchen Verlust von Quartieren, muss geeigneter Ersatz geschaffen werden (vgl. $V_{ART}3$, Kap.6). Da

keine Gebäude überplant werden, ist ein Verlust von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten auszuschließen.

Die baubedingte Flächenbeanspruchung führt zu einem Verlust potenzieller Nahrungshabitate der Fledermausarten. Auf Grund der Lage der Vorhabenfläche im Wohngebiet Kloster Oesede besteht eine erhöhte Licht- und Lärmbelastung. Die Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat lichtempfindlicher Fledermausarten ist somit unwahrscheinlicher. Eine Betroffenheit jener Arten, die artifizielle Lichtquellen wie Straßenlaternen zur Jagd nutzen (z.B. Zwergfledermaus), ist nicht anzunehmen. Relevante Bereiche in gewässernähe (offenes Grünland, Leitstrukturen in Form von Gehölzen) liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht überplant. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate, welcher zu einer Verschlechterung der lokalen Fledermauspopulationen führt, ist somit nicht anzunehmen.

5.2.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Kap. 5.1.3) wurden Hinweise auf Vorkommen von 85 Vogelarten herausgestellt.

Durch das abgesteckte Untersuchungsgebiet von 500 m im Radius um den Geltungsbereich, lässt sich eine Betroffenheit einiger Vogelarten ausschließen. Das gilt insbesondere für die Arten, deren Reviere sich nicht mit dem Eingriffsbereich überschneiden. Hierzu zählen im vorliegenden Fall besonders Wasservögel, wie z. B. Entenarten.

Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird (LANA, 2010).

Obwohl die Vorhabenfläche nur eine geringfügige Bedeutung in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit aufweist (aus der Nutzung gefallener Scherrasen), kann es auf Grund der großen Aktionsradien der Greifvögel vorkommen, dass die Vorhabefläche während der Nahrungssuche angeflogen wird. Dies jedoch vielmehr im Zusammenhang mit den umliegenden Grünlandbereichen sowie Ackerflächen im Süden des UG. Dass es sich für Greifvögel um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt, wird ausgeschlossen.

Gleiches kann für Kulturfolgerarten, wie Mauersegler oder Schwalben, angenommen werden, deren Vorkommen im (Außen-)Bereich von Siedlungen möglich sind. Insbesondere Gebiete um Gewässer (wie dem Bach „Düte“) bietet diesen Arten geeignete Nahrungshabitate.

Demnach verbleibt eine Betroffenheit von 32 Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Grünspecht, Gimpel, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Fitis, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig).

Diese störunempfindlichen Gehölz- und Nischenbrüter sind u.a. im Siedlungsbereich in Parks und Gärten vorzufinden. Durch die Baufeldfreimachung (und eine damit verbundene Gehölzrodung) ist eine Verletzung oder sogar Tötung von Individuen aller Altersstufen im Vorfeld nicht auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die Einhaltung einer Bauzeitenregelung ($V_{ART}1$, Kap. 6), lässt sich das Eintreten des Tötungstatbestandes jedoch ausschließen.

5.2.3 Amphibien

Die Nachweise der Amphibienart Kammmolch stammen aus den Daten des NLWKN für die entsprechenden Messtischblätter des UG (NLWKN, 2011). Die Hinweise auf Vorkommen der Art liegen mehr als 30 Jahre zurück. Zudem werden keine der relevanten Lebensraumstrukturen der Art überplant, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

5.2.4 FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie

Alle der im Folgenden aufgeführten Arten kommen in Niedersachsen vor, sind ausschließlich im Anhang II der FFH-RL gelistet und sind im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz von Belang.

Farn- und Blütenpflanzen, Moose	Grünes Gabelzahnmoos, Großsporniges Goldhaarmoos
Fische	Finte, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flußneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
Käfer	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer
Libellen	Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
Säugetiere	Kegelrobbe, Seehund
Schmetterlinge	Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
Weichtiere	Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzähnige Windelschnecke

Eine Betroffenheit der genannten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnte das potenzielle Vorkommen von insgesamt 97 Arten im Untersuchungsgebiet herausgestellt werden (11 Säugetierarten, 85 Vogelarten sowie eine Amphibienart).

Gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren (vgl. Kap. 2.2) weisen hiervon folgende Arten eine mögliche Betroffenheit auf:

Vögel

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Eichelhäher
- Elster
- Gartenbaumläufer
- Gartengrasmücke
- Grünfink
- Grünspecht
- Gimpel
- Girlitz
- Hausrotschwanz,
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Klappergrasmücke
- Kleiber
- Kohlmeise
- Fitis
- Mönchgrasmücke
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Schwanzmeise
- Singdrossel
- Star
- Stieglitz
- Türkentaube
- Wacholderdrossel
- Zilpzalp
- Zaunkönig

Säugetiere

- Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

6

Maßnahmenplanung

Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie auch geringen Komplexität des Eingriffsvorhabens kann sich die Maßnahmenplanung auf die Festlegung von ‚herkömmlichen' Vermeidungs– und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Bereitstellen von Ersatzlebensräumen) beschränken. Diese Vermeidungsmaßnahmen können auch dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind vorzusehen, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Diese artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen wurden bei der Prognose der Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

V_{ART}1 – Bauzeitenregelung

Auslösender Konflikt

Baubedingte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten können während der Baufeldfreimachung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem können durch Gehölzrodungen Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden, wenn diese Rindenabplatzungen oder Baumhöhlen als (Tages-)Quartiere nutzen.

Zur Vermeidung der Tötung von flugunfähigen Nestlingen, von Fledermäusen bzw. der Zerstörung von Nestern und Gelegen von Brutvögeln, ist die Baufeldfreimachung zu regulieren.

Zielsetzung

Zur Vermeidung der Tötung von flugunfähigen Nestlingen, von Fledermäusen bzw. der Zerstörung von Nestern und Gelegen von Brutvögeln, ist die Baufeldfreimachung zu regulieren.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Aktivitätsphasen konnte eine Bauzeitenregelung erarbeitet werden, durch die Konflikte mit vorkommenden Tierarten vermieden werden kann.

Folgende Rahmenbedingungen wurden bei der Erarbeitung der Bauzeitenregelung berücksichtigt:

- Gesetzliche Vorgaben des § 39 BNatSchG bzw. Verbot von Gehölzrückschnitten zwischen 1. März bis zum 30. September und in diesem Zusammenhang gegebener Schutz von Vogel- und Fledermausarten

Tabelle 3 gibt eine zusammenfassende Übersicht der jeweiligen Zeiträume.

Tabelle 3 Schonzeiten, der durch die Planung betroffenen Tiergruppen (rot) sowie die Zeiten, in denen Eingriffe in Gehölze (Fledermäuse und Vögel) vertretbar sind (grün).

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Fledermäuse			R/B									
Vögel			R/B									

Legende zu Tabelle 3: B = Baufeldfreimachung, R = Rodung

Demnach ergibt sich ein (gemeinsames) Zeitfenster für die Baufeldfreimachung, Fällarbeiten und Rückschnitte von Anfang November bis Ende Februar.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, kann der Abtrag von Oberboden bzw. sonstige Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch außerhalb des o.g. Zeitraumes – nach entsprechenden Kontrollen sowie ggf. der Ergreifung weiterer Maßnahmen – erfolgen.

$V_{ART}2$ – Baumkontrolle

Auslösender Konflikt

Durch die erforderlichen Gehölzrodungen können Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden, wenn diese Rindenabplatzungen oder Baumhöhlen als (Tages-)Quartiere nutzen.

Zielsetzung

Durch die Baumkontrollen wird gewährleistet, dass mögliche Quartiere von Fledermäusen erfasst werden. Hierdurch werden Tötungen von Fledermausindividuen vermieden.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Vor der Rodung sind die zu entfernenden Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch einen Fledermausgutachter zu untersuchen. Müssen Bäume mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse entfernt werden, ist dies außerhalb der Nutzung durchzuführen (vgl. $V_{ART}1$) und die Fällung von einer

fachkundigen Person zu begleiten. Die Bäume sind daher vor Fällung auf Besatz zu überprüfen. Dies sollte anhand eines Endoskops erfolgen.

Ein Verlust von potenziellen Strukturen ist durch das Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen gem. $V_{ART}3$ auszugleichen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist adäquater Ersatz für den Verlust der Quartiere bereit zu stellen. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

$V_{ART}3$ – Anbringen von Fledermauskästen

Auslösender Konflikt:

Verlust von potenziellen Habitatstrukturen für Fledermäuse in Folge von Gehölzrodungen.

Zielsetzung

Die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme dient der vorübergehenden Sicherung der ökologischen Funktion der von der Rodung betroffenen Lebensstätten.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Ein Verlust von potenziellen Strukturen ist durch das Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen auszugleichen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist adäquater Ersatz für den Verlust der Quartiere bereit zu stellen. Der Umfang ist vorab mit der Behörde abzustimmen, sollte jedoch mind. 1:2 betragen. Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

Zur Kompensation des Verlustes potenzieller Tagequartiere von spaltenbewohnenden Fledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) sind Nisthilfen der Fa. Schwegler, Hasselfeldt oder vergleichbar (Flachkästen) fachgerecht an umliegende Bäume anzubringen.

Bei der Anbringung sind folgende Minimalanforderungen zu berücksichtigen:

- Höhe mind. 4 m
- geschützter und halbschattiger Standort
- Ausrichtung des Einfluglochs Ost/ Südost

7

Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung des Eingriffes

Im Rahmen des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schwarzer Weg“ im Stadtteil Kloster Oesede wurden bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Das potenzielle Vorkommen von 97 Arten konnte im Untersuchungsgebiet herausgestellt werden (11 Säugetierarten, 85 Vogelarten, 1 Amphibienart).

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren konnten im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) eine mögliche Betroffenheit von 42 Arten abgeleitet werden.

Vögel

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Eichelhäher
- Elster
- Gartenbaumläufer
- Gartengrasmücke
- Grünfink
- Grünspecht
- Gimpel
- Girlitz
- Hausrotschwanz,
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Klappergrasmücke
- Kleiber
- Kohlmeise
- Fitis
- Mönchgrasmücke
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Schwanzmeise
- Singdrossel
- Star
- Stieglitz
- Türkentaube
- Wacholderdrossel
- Zilpzalp
- Zaunkönig

Säugetiere

- Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Für die vom Eingriff potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten wurden drei artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) festgelegt, die dem Schutz der Arten vor baubedingten Tötungen dienen (siehe hierzu Kap. 6).

$V_{ART}1$ Bauzeitenregelung
$V_{ART}2$ Baumkontrolle
$V_{ART}3$ Anbringen von Fledermauskästen

Bei umfassender Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8

Literatur- und Quellenangaben

DDA e.V., 2024. *ornitho.de.* [Online] Available at: https://www.ornitho.de/index.php?m_id=6&p_c=duration&p_cc=203&sp_tg=1&sp_DateSynth=23.01.2024&sp_DChoice=offset&sp_DOffset=7&sp_SChoice=category&sp_Cat[never]=1&sp_Cat[veryrare]=1&sp_Cat[rare]=1&sp_Cat[unusual]=1&sp_Cat[escaped]=1&sp_Cat[common]=1&sp_Cat [Zugriff am 23 01 2024].

Garniel, A. & Mierwald, U., 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".* s.l.:s.n.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D., 2010. *UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage.* Heidelberg: s.n.

LANA, 2010. *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.* Erfurt: s.n.

LANA, 2010. *Länderarbeitsgemeinschft Naturschutz (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.* Thüringen: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.

MU Niedersachsen, 2016. *Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.* Hannover: s.n.

NABU Niedersachsen, 2024. *Batmap - Fledermaus Informationssystem.* [Online] Available at: https://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor [Zugriff am 23 01 2024].

NLWKN, 2011. *Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.* s.l.:s.n.

Theunert, R., 2015. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28.*

Anlage 1 – Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schwarzer Weg" in der Stadt Georgsmarienhütte, OT Kloster Oesede, Landkreis Osnabrück

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Arten aufgeführt, deren Vorkommen im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I.1 ‚Vorprüfung des Artenspektrums') im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (vgl. Textteil, Kap. 5). Zudem erfolgt in dieser Tabelle eine zusammengefasste ‚Vorprüfung der Wirkfaktoren' (Stufe I.2), um das Prüfrelevante Artenspektrum zu ermitteln.

Ein Vorkommen der in Deutschland/ Niedersachsen ausgestorbenen oder verschollenen Arten wird in der nachfolgenden Tabelle ausgeschlossen (hier stellen Wolf und Luchs Ausnahmen dar). Ebenso fehlen alle in Niedersachsen beheimateten Walarten aus der Liste, da diese in der vorliegenden Planung keine Relevanz haben.

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Artname (Deutsch)	**FFH-RL/ VS-RL**	**RL-D**	**RL-Niedersachsen**	**Quelle/ Meldung**	**Habitatkomplexe** innerhalb des UG gem. Theunert (2015)	**(Potenzielle) Lebensräume** im UG	**Vorkommen** im UG	**Beeinträchtigung** durch das Projekt	**Ausschlussgründe für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der Art**
Säugetiere									
Abendsegler	IV	V	2	BatMap (2024)	1,2,5,13	x	(x)	(x)	Das Vorkommen der Waldfledermaus im Geltungsbereich ist eher unwahrscheinlich. Dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass bei Gehölzrodungen zumindest Tagesquartiere betroffen sein können. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Bechsteinfledermaus	IV	2	2	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,14	x	(x)	(x)	Auf Grund der starken Anbindung an den Wald ist das Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Geltungsbereich unwahrscheinlicher. Dennoch können Tagesquartiere der Art durch Rodungsarbeiten betroffen sein. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Braunes Langohr	IV	3	2	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,10,13,14	x	(x)	(x)	Das Braune Langohr ist vorzugsweise in Waldgebieten vorzufinden, was ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlicher macht. Ein Verlust von Tagesquartieren durch Baustellenfreimachung ist jedoch nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Breitflügelfledermaus	IV	3	2	BatMap (2024)	1,2,4,5,10,12,13,14	x	(x)	(x)	Gehölzrodungen kann zu Verlust von (Tages-)Quartieren führen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Fransenfledermaus	IV	*	2	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,4,5,6,14	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich möglich. Verlust von Lebensraumstrukturen nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Große Bartfledermaus	IV	*	2	BatMap (2024)	1,2,4,5,13,14	x	(x)	(x)	Der Verlust von Lebensraumstrukturen ist durch Rodungsarbeiten nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Großes Mausohr	IV	*	2	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,10,13,14	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art um UG möglich. (Tages-)Quartiere können durch Gehölzrodungen verlorengehen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Kleine Bartfledermaus	IV	*	2	BatMap (2024)	1,2,4,5,10,13,14	x	(x)	(x)	Lebensraumverlust durch Baustellenfreimachung nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Teichfledermaus	IV	G		NLWKN (2009), BatMap (2024)	3,4,5,13,14	x	(x)	(x)	(Tages-)Quartiere der Art können durch Rodungsarbeiten verloren gehen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Wasserfledermaus	IV	*	3	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,3,4,5,13,14	x	(x)	(x)	Vorzugsweise in Waldgebieten anzutreffen, dadurch ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlicher. Verlust zumindest von Tagesquartieren nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Zwergfledermaus	IV	*	3	NLWKN (2009), BatMap (2024)	1,2,4,5,6,8,9,10,12,13,14	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im UG wahrscheinlich. Quartiere können durch Gehölzrodungen verloren gehen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Vögel									
Amsel				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6,9,10,12,13,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Bachstelze				NLWKN (2014)	7,8,10,12,13,17,18	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Baumpieper		V	V	NLWKN (2014)	1,2,9	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche durch die Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Birkenzeisig				NLWKN (2014)	1,2,10,12,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Blässhuhn			V	NLWKN (2014)	2,4,5,6,10	x	(x)	o	Reviere der Art in Gewässernähe möglich. Liegen außerhalb des Geltungsbereichs. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Blaumeise				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,5,6	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Bluthänfling		3	3	NLWKN (2014)	2,9,10,11,12,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche unwahrscheinlich. Lebensraumstrukturen vor allem im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Buchfink				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,9,10,11,12,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Buntspecht				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Dohle				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,10,11,12,13,17,18	x	(x)	o	Vorkommen als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche denkbar. Gelege jedoch unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Dorngrasmücke				NLWKN (2014)	2,6,9,10,11,12,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Eichelhäher				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Eisvogel			3	NLWKN (2014)	2,4,5	x	(x)	o	Reviere der Art in Gewässernähe möglich, welche außerhalb des Geltungsbereichs liegen. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Elster				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6,7,8,9,10,11,12,17,18	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Feldlerche		3	3	NLWKN (2014)	7,10,11,17,18	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Feldschwirl		2	3	NLWKN (2014)	1,2,6,7,9,10,11,12,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche durch die Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Feldsperling		V	V	NLWKN (2014)	1,2,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche durch die Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Fichtenkreuzschnabel				NLWKN (2014)	1	(x)	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Nordosten des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Fitis				NLWKN (2014)	1,2,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Gartenbaumläufer				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Gartengrasmücke			V	NLWKN (2014)	1,2,10,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Betroffenheit kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.**
Gartenrotschwanz			V	NLWKN (2014)	1,2,10,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Gebirgsstelze				NLWKN (2014)	4,5,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche unwahrscheinlich, da sich Reviere in Gewässernähe konzentrieren. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Gelbspötter			V	NLWKN (2014)	1,2,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche durch die Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Gimpel				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche denkbar. Betroffenheit kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Girlitz			V	NLWKN (2014)	2,10,11,12	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Goldammer			V	NLWKN (2014)	1,2,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Grauschnäpper		V	3	NLWKN (2014)	1,2,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche durch die Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Grünfink				NLWKN (2014)	1,2,11,12,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche denkbar. Betroffenheit kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Grünspecht			3	NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,9,10,12	x	(x)	(x)	Vorkommen als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche denkbar. Verlust von Lebensraumstrukturen durch Gehölzrodung im Vorfeld nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Habicht	•		V	NLWKN (2014)	1,6,7,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Haubenmeise				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche unwahrscheinlich, da insbesondere an Waldgebieten gebunden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Hausrotschwanz				NLWKN (2014)	8,10,12,13	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche möglich. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Haussperling			V	NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	2,10,11,12,13	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Heckenbraunelle				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,11	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Hohltaube				NLWKN (2014)	1,17	(x)	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Nordosten des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Jagdfasan				NLWKN (2014)	2,5,6,7,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Kanadagans				NLWKN (2014)	4,5,11,15,18	x	(x)	o	Reviere der Art in Gewässernähe möglich. Liegen außerhalb des Geltungsbereichs, ➔ **wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.**
Kernbeißer			V	NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Klappergrasmücke				NLWKN (2014)	1,2,9,10,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Kleiber				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Kleinspecht		3	V	NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Nordosten des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Kohlmeise				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Kolkrabe				NLWKN (2014)	1,2,7,8,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Nordosten des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Kuckuck		3	3	NLWKN (2014)	1,2,5,6,7,9,10,18	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Mauersegler				NLWKN (2014)	13	x	(x)	o	Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Mäusebussard	•			NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6,7,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich, wenn auch unwahrscheinlich. Relevante Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Mehlschwalbe		3	V	NLWKN (2014)	4,5,6,10,13	x	(x)	o	Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. Vorkommen der Art im Geltungsbereich als Nahrungsgast möglich. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Misteldrossel				NLWKN (2014)	1,2,9,10,12,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Lebensraumstrukturen vor allem im Nordosten des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) vorhanden. ➔ **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Mönchsgrasmücke				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Nachtigall			V	NLWKN (2014)	1,2,17	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich durch Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. Relevante Lebensraumstrukturen werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Rabenkrähe				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18	x	(x)	o	Vorkommen als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche denkbar. Gelege jedoch unwahrscheinlich. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Rauchschwalbe		V	3	NLWKN (2014)	4,5,6,10,11,13	x	(x)	o	Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. Vorkommen der Art im Geltungsbereich als Nahrungsgast möglich. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Reiherente				NLWKN (2014)	5	x	(x)	o	Vorkommen der Art an Gewässer gebunden, welche außerhalb des Geltungsbereichs liegen. ➔ **Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**
Ringeltaube				NLWKN (2014)	1,2,10,11,12,13,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Rohrammer				NLWKN (2014)	5,6,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich durch Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. Relevante Lebensraumstrukturen werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Rotkehlchen				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Schwanzmeise				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Schwarzspecht				NLWKN (2014)	1	(x)	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Silberreiher	•	R		ornitho.de (2024)	2,5,11	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich durch Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. Relevante Lebensraumstrukturen werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Singdrossel				NLWKN (2014)	1,2,10,11,12,13,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Sommergoldhähnchen				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Sperber	•			NLWKN (2014)	1,5,6,7,9,10,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Relevante Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Star		3	3	NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,6,10,11,12,13,18	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art als Brutvogel innerhalb der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Steinkauz	•	V	3	NLWKN (2014)	2,10,11,12,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art innerhalb der Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Es werden keine relevanten Lebensraumstrukturen der Art überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Stieglitz			V	NLWKN (2014)	1,2,10,11,12	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Stockente				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	2,4,5,6	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Gewässer ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich unwahrscheinlich, als Nahrungsgast jedoch möglich. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Sumpfmeise				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich auf Grund der Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Sumpfrohrsänger				NLWKN (2014)	1,2,5,6,11,12	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich auf Grund der Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Tannenmeise				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich auf Grund der Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Teichhuhn		V		NLWKN (2014)	1,2,4,5,6,10	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Gewässer ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich unwahrscheinlich, als Nahrungsgast jedoch möglich. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Trauerschnäpper		3	3	NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich auf Grund der Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit ist nicht erkennbar.**
Türkentaube				NLWKN (2014)	2,10,11,12,13	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Turmfalke	•		V	NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2,9,10,11,12,13,17,18	x	(x)	o	Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Relevante Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Wacholderdrossel				NLWKN (2014)	1,2,10,11,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich denkbar. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit kann im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**
Waldbaumläufer				NLWKN (2014)	1	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Waldkauz	•		V	NLWKN (2014)	1,2,10,11,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Relevante Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**

Auswertung Arteninventar						Relevanz für den Wirkraum			
Waldlaubsänger			3	NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Waldohreule	•		V	NLWKN (2014)	1,2,10,11	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Waldschnepfe		V	V	NLWKN (2014)	1	(x)	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Relevante Lebensraumstrukturen der Art werden nicht überplant. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Weißstorch		V	3	NLWKN (2014)	10,11,13	x	(x)	o	Vorkommen der Art im Geltungsbereich durch Lage im Wohngebiet unwahrscheinlich. Relevante Lebensraumstrukturen, welche sich vorwiegend im Süden des UG befinden, werden nicht überplant. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich anhand der Daten nicht ableiten.**
Wintergoldhähnchen				NLWKN (2014)	1,2	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Waldgebiete ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Zaunkönig				NLWKN (2014), ornitho.de (2024)	1,2	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art als Brutvogel innerhalb der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Zilpzalp				NLWKN (2014)	1,2,17	x	(x)	(x)	Vorkommen der Art im Geltungsbereich wahrscheinlich. Gelege können durch Baufeldfreimachung zerstört werden. ➔ **Eine Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen**
Zwergtaucher			V	NLWKN (2014)	5	x	(x)	o	Durch die starke Anbindung an Gewässer ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich unwahrscheinlich. ➔ **Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Amphibien									
Kammmolch	IV	V	3	NLWKN (2011)	5,8,9,12,17	x	(x)	o	Hinweise zum Vorkommen der Art stammen von vor 1994. Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich selbst ist nicht anzunehmen da relevante Lebensraumstrukturen (Gewässer) nur außerhalb vorzufinden sind. ➔ **Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.**

Legende	
FFH-RL/ VS-RL	Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Nur Anhang IV angegeben) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Anh. I)
RL D	Einstufung in die jeweilige Roten Liste Deutschland (entnommen aus Rote-Liste-Zentrum (www.rote-liste-zentrum.de, Stand: 03.04.2022). Die Einstufungen wurden ungeprüft übernommen.

Auswertung Arteninventar	Relevanz für den Wirkraum
	0 = ausgestorben oder verschollen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Tierart, D = Daten nicht ausreichend, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), M = Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
RL NI	Einstufung in der Roten Liste Niedersachsen (entnommen aus der tabellarischen Zusammenfassung von Theunert (2015), Stand: 03.04.2022). Die Einstufungen wurden ungeprüft vom NLWKN (2014) übernommen. 0 = ausgestorben oder verschollen, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Tierart, D = Daten nicht ausreichend, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), M = Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
Quelle/ Meldung	Messtischblattabfrage (MTB), Kartierungen, sonstige Quellen gem. Textteil
Relevanz für den Wirkraum	**o** = nicht vorhanden; **x** = vorhanden, **(x)** = vermutet bzw. potenziell möglich